Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 9 (1890)

Artikel: Die falsche Anschuldigung nach den neueren Strafgesetzbüchern

Autor: Teichmann, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-896705

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die falsche Anschuldigung
nach den neueren Strafgesetzbüchern.

Von Prof. Dr. A. Teichmann in Basel.

Ganz ähnlich, wie die Urkundenfälschung,[1]) bereitet auch die sog. falsche Anschuldigung (falsche Anzeige oder Denunciation, falsche Anklage, dénonciation calomnieuse, calunnia u. s. w.), für welche ich die Begriffsbestimmung des § 164 Abs. 1 des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs zu Grunde lege[2]) und zum Ausgangspunkt der Erörterung wähle, hinsichtlich ihrer Klassifizierung bedeutende Schwierigkeiten dar. Der Grund hiefür ist kein anderer, als der bei der Urkundenfälschung sich geltend machende. Auch bei diesem Delikte der falschen Anschuldigung (oder welche andre der obigen Bezeichnungen man wählen will) ist es möglich, sich dasselbe gegen verschiedene Interessen oder Rechtsgüter gerichtet zu denken und demzufolge dasselbe bald in jene, bald in diese Klasse der einzelnen Deliktsgruppen einzureihen. Dies beweist denn auch zur Genüge die grosse Zerfahrenheit der bei diesem Delikte uns noch heutzutage begegnenden gesetzlichen Bestimmungen, wie nicht minder die Uneinigkeit der Schriftsteller, mag auch in neuester Zeit allmählich eine bestimmte Meinung durchaus über alle anderen das Uebergewicht ge-

---

[1]) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XXIX 347—374.

[2]) Dieselbe lautet: „Wer bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemand wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt, wird mit Gefängniss nicht unter einem Monat bestraft; auch kann gegen denselben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

wonnen haben. So wird nämlich bald als Ausschlag gebend angesehen die Richtung gegen die Rechte der Privatpersonen, welche teils in ihrem gesellschaftlichen Anspruch auf Ehre, teils in ihrem Freiheitsrechte angegriffen oder gefährdet werden — bald andrerseits der Nachdruck gelegt auf den in der f. A. liegenden Angriff des vitalen Interesses der Staatsgewalt an dem sicheren und ungestörten Walten der richterlichen Behörden bei der Rechtspflege — oder aber in der f. A. ein Angriff auf Treue und Glauben als die Stützen des gesellschaftlichen Verkehrs gesehen — oder endlich von Einzelnen eine doppelte Richtung, teils gegen Einrichtungen des Staates, teils gegen Einzelrechte Privater angenommen.[1])

Die zuletzt erwähnte Auffassung[2]) wird von Einzelnen als diejenige des deutschen Reichsstrafgesetzbuches ausgegeben und vertreten, insofern neben Verfolgung der f. A. von Amtswegen auch eine Berücksichtigung des Privatverletzten beliebt wurde, indem, wenn wegen f. A. auf Strafe erkannt wird, zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen ist, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen, auch auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urteils zu erteilen ist. Diese Ansicht wäre völlig „de lege lata“ begründet, wenn diese letzteren Massregeln als Strafe für den Schuldigen aufzufassen wären. Ob dem so sei,

---

[1]) Eine vollständige Aufzählung aller irgend wann und irgend wo aufgestellter, zum Teil höchst sonderbarer Auffassungen ist natürlich hiemit nicht gegeben, aber auch nicht beabsichtigt. Es genügt wohl, z. B. darauf hinzuweisen, dass das Allgem. Preuss. L. R., mit welchem eine wissenschaftlichere Klassifikation in deutschen Gesetzen beginnt, die f. A. neben Meineid und Lügen vor Gericht, doppelter Taufe (bedroht mit der Strafe des qualifizierten Betruges und Schärfung körperlicher Züchtigung!), Unterschiebung fremder Geburt, Missbrauch fremden Namens und Wappens und unbefugtem Tragen von Ehrenzeichen als Fälle des mit Verletzung allgemeiner Pflichten verbundenen Betrugs behandelt. Vgl. Temme, Handb. d. Preuss. Criminalrechts, Leipz. 1837 S. 379 ff. und Lehrb. d. Preuss. Strafrechts, Berlin 1853 S. 766.

[2]) Schon früher vertreten von Samuel Mayer, Gesch. d. Strafrechte, Trier 1876 S. 389; Raspe, Verbrechen der calumnia, Rostock 1872 S. 132.

darüber wird heftig gestritten, doch neigt man in neuester Zeit meist dahin, in denselben lediglich eine Privatgenugthuung zu sehen (Francke in Goltd. Arch. XX 19, Fuchs daselbst XXIX, 429, v. Liszt, Strafrecht 3. Aufl. S. 235, jetzt auch Meyer, Strafrecht, 4. Aufl. S. 5, 395, 447), während Hess (der Verf. einer gründlichen Tübinger Dissertation „die Lehre von der f. A. nach d. St. G. B. für das Deutsche Reich," Ellwangen 1888, S. 65) darin wieder teils eine Privatgenugthuung für den Verletzten, teils einen Teil der Strafe für den Schuldigen sehen will, was gewiss annehmbarer ist, als die Charakterisierung seitens des Reichsgerichts E. XVI, 75, als „Strafe lediglich zur Genugthuung des Verletzten" (vgl. Olshausen, Kommentar, 3. Aufl. 1889 ff., S. 666, Note 1 zu § 165).

Fragen wir uns nun: welche der vorhin erwähnten möglichen Auffassungen ist die nach unseren heutigen Verhältnissen richtigste oder passendste?

Die Wichtigkeit einer richtigen Beantwortung dieser Frage wird dann besonders einleuchtend, wenn wir mehr und mehr einsehen, dass hiemit die ganze Gestaltung des Deliktsbegriffes seinem Umfange nach entschieden wird, wie andrerseits klar sein dürfte, dass nur diejenige legislatorische Formulierung unseren Beifall verdienen kann, welche bisher konstatierbare, recht überflüssige Kontroversen über Konkurrenz dieses Deliktes mit sehr ähnlichen Deliktsbegriffen abschneidet und trotz des hier gewiss anempfehlenswerthen Ernstes der gesetzgeberischen Drohung sich in vernünftigen Grenzen der Strenge hält. Gegen diese beiden Punkte ist wohl bei wenigen Delikten von jeher mehr gesündigt worden — und scheint auch noch ferner gesündigt werden zu sollen! als gerade bei diesem.[1])

---

[1]) Ueber das Recht verschiedener Völker des Alterthums und der Neuzeit, vgl. Thonissen, Etudes sur l'histoire du droit criminel des peuples anciens, I (1869) p. 53, 152, 203; II (1869) p. 204 ss.; Thonissen, droit pénal de la république Athénienne, 1875 p. 369 ss.; Tissot, le droit pénal 2. éd. t. II (1880) p. 135 ss.; Post, Afrikanische Jurisprudenz, 1887 II S. 106.

Prüfen wir zuerst den Gesichtspunkt der Injurie, der verleumderischen Beleidigung, der Verleumdung, wie er bis in neueste Zeit herab von einer ausserordentlich grossen Anzahl von Gesetzgebern und Schriftstellern aufgestellt und durchgeführt worden ist. Dass derselbe durch Jahrhunderte hindurch seine Geltung behaupten konnte und auch heut noch aus den Köpfen Vieler nicht schwinden will, ist m. E. dadurch einigermassen zu erklären, dass in Nachwirkung der römischen „calumnia“ und unter dem Einflusse germanischer Rechtsideen der „falsche Ankläger vor Gericht“ bis in unsre Gegenwart herab in allen Kreisen der Gesellschaft als eine der für die Rechtssicherheit der Einzelnen gefährlichsten Personen mit Recht verabscheut wurde, die in den Zeiten eines vorwiegend akkusatorischen Prozesses mit Helfershelfern einen bestimmenden Einfluss auf den Ausgang einer Anklagesache ausüben konnte. Wir haben an Zeiten zu denken, in denen die Beweisführung wesentlich in den Händen der Parteien ruhte oder aber die Obrigkeit parteiisch nur den Ankläger begünstigte, während die Rechte des Angeschuldigten erst höchst langsam eine gewisse Berücksichtigung fanden[1]) und von oben herab „Delatoren“ unter den mannigfachsten Privilegien zur Einleitung von Verfolgungen angelockt wurden, da der Staat selbst noch nicht über irgend entwickelte Organe zur Erforschung vorgefallener Strafthaten verfügte. So konnte denn auch in der That der zu immer grösseren Missbräuchen und bedenklichen Nothbehelfen fortschreitende spätere inquisitorische Prozess das Vorurtheil gegen falsche Denuntianten nur steigern und dem Talionsprinzipe Thür und Thor öffnen, wie dieses selbst noch in den modernsten Gesetzgebungen, bei völlig veränderten Prinzipien des modernen Verfahrens, jeder Reformbestrebung den zähesten Widerstand entgegensetzt. Eine Aenderung dieser Verhältnisse war nur möglich, wenn weitere Deliktsbegriffe, wie die verschiedenen Formen der Fälschung, das falsche Zeugnis,

[1]) Es mag hier auf eine neue Arbeit über ein immer noch dunkles Institut hingewiesen werden: Thudichum, Femgericht und Inquisition, Giessen 1889.

Bestechung, einzelne Amtsdelikte, besonders auch die mannigfachen Formen der Ehrenkränkung eine festere Abgrenzung und Ausbildung erfuhren. Vom heutigen Standpunkt moderner Strafgesetzgebung ausgehend, kann nun doch wohl darüber kein Zweifel bestehen, dass in der Anschuldigung, eine bestimmte „strafbare Handlung“ begangen zu haben (mag dieser Begriff enger oder weiter gefasst werden), nicht nothwendig, ja sogar nicht einmal in erster Linie die Absicht, den Betreffenden verächtlich zu machen oder ganz allgemein an seiner Ehre zu kränken, liegt. Mit Recht sagten daher schon die Motive zum § 144 des braunschweigischen Strafgesetzbuches v. 1840 (das Criminal-Gesetz-Buch f. d. Hzth. Braunschweig, 1840, S. 265): „die Tendenz beider (der f. A. und der Injurie) ist völlig verschieden; während die Injurie nur die Ehre angreift, hat die f. A. daneben hauptsächlich den Zweck, einem Unschuldigen eine Untersuchung und Bestrafung zuzuziehen, und, was hauptsächlich Beachtung verdient, während die Injurie ein reines Privatverbrechen ist, wird durch die f. A. ein unmittelbarer Eingriff in die Staatsanstalten gemacht, indem gerade die öffentliche Einrichtung, welche vorhanden ist, die Rechte zu schützen, zu einer Ungerechtigkeit missbraucht werden soll, wodurch der strafbare Charakter dieses Verbrechens auch eigentlich erst bestimmt und dessen Strafbarkeit besonders erhöhet wird.“ Ganz ähnlich die Motive der preuss. Revision v. 1845 (Temme, Preuss. Strafrecht, S. 768, Note 2). So ist also die Richtung gegen die staatliche Einrichtung des an bestimmte Formen gebundenen Einschreitens der Behörden die Hauptsache, ein dessfallsiges Motiv aber, welches allerdings auch in einer beabsichtigten Ehrenkränkung bestehen kann, hier, wie vielfach anderwärts, gleichgiltig. Man vergleiche doch auch die Handlungsweise des gewöhnlichen Verleumders mit derjenigen, die ein bei einer Behörde Anzeigender oder Anklagender entwickelt. Jener bezweckt, indem er sich an weitere oder engere Kreise des Publikums wendet, welches an sich leicht dahin neigt, dem Mitmenschen nicht immer Gutes zuzutrauen, durch eine mit voller Ernstlichkeit erhobene Beschuldigung unter Angabe

bestimmter Einzelheiten und Hinweisung auf eine bestimmte That, deren Richtigkeit festzustellen man vielfach nicht Zeit noch Musse hat, zumal man sich ja von so oder so sich darbietenden Auskunftspersonen abhängig weiss, die Ehre des Angegriffenen zu kränken und zwar mit um so grösserer Aussicht auf wenigstens vorläufigen Erfolg, je wahrscheinlicher und glaubwürdiger er die Beschuldigung zu machen im Stande ist. Ein solches Vorgehen ist gewiss ein in vielen Fällen höchst gefährliches und selbst bei Einschreiten der Gerichte und völligem Siege des Verleumdeten meist nicht in allen seinen schlimmen Wirkungen zu tilgendes, wesshalb man ja neuestens mehrfach eine noch vollständigere Satisfaktion dem Beleidigten zu Teil werden zu lassen anempfiehlt, als bisher gewöhnlich der Fall war.[1]) Dem gegenüber sind die Behörden, an welche sich der falsche Denuntiant wendet, gewissermassen neutrale Stellen, welche nach heutigem Rechte mit den ausgedehntesten Machtmitteln zur Ermittelung der Wahrheit oder Unwahrheit von Behauptungen ausgerüstet und zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet unter Innehaltung vieler beschränkender Kautelen vorsichtig und umsichtig zu Werke gehen und bei Irreführung durch den Denuntianten sich als staatliche Organe in erster Linie als verletzt erachten müssen, ohne doch selbst bei Richtigerfindung der Anschuldigung und Verhängung einer Strafe rücksichtlich des Bestraften in bezüglichen Fällen dem Gesichtspunkt der Verächtlichkeit desselben irgend eine grössere Bedeutung beizulegen. Ganz anders als früher stehen heute die Behörden

---

[1]) Gegen diesen bisherigen sog. negativen Rechtsschutz: v. Liszt in Ztsch. f. d. ges. St. R. W. VIII 149. — Gesetzlich kennt eine solche „Mortifikation“: St. Gallen (1886) Art. 109 „Die Verleumdungen und Beschimpfungen sind in allen Fällen durch das gerichtliche Urtheil als aufgehoben zu erklären“ und das dänische St. G. B. § 218: „In den Fällen der §§ 215—217 sind zudem die unbefugten Auslassungen auf Antrag des Beleidigten für todt und machtlos zu erklären.“ Ueber dieses zuerst in der Praxis entwickelte Institut vgl. die interessanten Ausführungen von Goos, Forelæsninger over den Danske Strafferets specielle Del, Kopenhagen 1887 S. 299—302; auch Algreen-Ussing, Haandbog i den danske Kriminalret, 1859 S. 503, 516.

den Denuntianten gegenüber, denen sie, soweit dieselben nur als solche zur Einleitung einer Untersuchung Anregung geben wollen, mit gerechtem Misstrauen begegnen,[1]) wie ja auch durch die mehr und mehr gewährten Rechte freierer Verteidigung und Herbeiziehung Rechtsverständiger durch den Beschuldigten von Beginn des Verfahrens an verbrecherische Versuche abgewehrt und Eintritt wirklicher Schädigungen verhindert werden können. So ist denn m. E. heutzutage, abgesehen von sonstigen strafbar machenden Umtrieben, dem Einzelnen wohl schwerlich möglich, so ohne Weiteres durch blosse falsche Anschuldigung derart Unglück und Unheil über Andere zu bringen, dass das schliesslich etwa ergehende ungerechte Urtheil als Werk des Anschuldigenden erachtet und in seiner vollen Schwere demselben zur Last gelegt werden müsste. Freilich kann ich nicht leugnen, dass sehr einsichtsvolle Männer hie und da doch noch grössere Besorgnisse in dieser Richtung hegen und namentlich in der Frage der Strafwürdigkeit dem Gesetzgeber grösste Strenge anrathen. Dieser Ansicht verleiht z. B. Prof. Hagströmer in motivierter Ausführung Ausdruck, indem er eine Freiheitsstrafe bis zu 12 Jahren billigt (Granskning of underd. förslag till strafflag för Storfurstendömet Finland, Upsala 1884, S. 201, 202), worin er bei dem jetzigen Rigsadvokat Prof. Getz (Forslag til Lov indeh. Forandringer i Lov angaaende Forbrydelser af 20de August 1842 med Motiver, Kristiania 1888 p. 47) Anklang fand.[2]) Die besonders eigenthümliche Verkettung von Um-

---

[1]) Eine Anzeigepflicht Privater vorzuschreiben, wird mehr und mehr ungebräuchlich. Doch begegnet eine solche Bestimmung noch in der spanischen „Ley de enjuiciamiento criminal de 14 de setiembre de 1882“ art. 259, 264.

[2]) Schon hier sei erwähnt, dass nun endlich der finnische letzte Strafgesetzentwurf zum Gesetz geworden und vom Grossfürsten, Kaiser von Russland, genehmigt worden ist. Dieses m. W. neueste europäische Strafgesetz, das ich der Güte von Prof. Hagströmer verdanke, wird unten berücksichtigt werden, ebenso das aus obiger Arbeit von Prof. Getz hervorgegangene norwegische Gesetz v. 29. Juni 1889, welches das bisherige Strafgesetz v. 1842 bezw. 1874 in vielen Punkten, ja in ganzen Kapiteln (zu denen das hier in Betracht fallende 17. Kapitel gehört) abänderte, so

ständen, welche zu Schuldigerklärung eines Unschuldigen führen könnten, nicht absolut leugnen wollend, glaube ich, dass etwaige Mängel des Verfahrens und namentlich des Beweissystems viel einflussreicher sind, als die Manipulationen eines Denuntianten. „Gegen falsche Anschuldigungen ist man insofern nicht sicher, als dieselben erhoben werden können. Dagegen aber soll das processualische Verfahren sicher stellen, dass aus der f. A. nicht die Gefahr der Verurteilung entstehe" — sagt John, Entwurf mit Motiven zu einem St. G. B. f. d. Nordd. Bund., Berlin 1868, S. 391 zutreffend.

Dass sonach in der f. A. oder wenigstens in der falschen „Anklage" zugleich eine Verleumdung etwa in dem Sinne des § 187 des deutschen R. St. G. B. (den Dochow in Holtzendorff's Handbuch III 353 unseren heutigen Rechtsanschauungen ganz entsprechend erachtet) enthalten sei oder eine durch Missleitung der Behörde erschwerte Verleumdung liege, wie Lauterburg (die Eidesdelikte, Bern 1886, S. 155 Note 1) meint, davon kann m. E. nicht die Rede sein. Aber, selbst wenn man den Gegnern auch dies nachgeben wollte, so würde doch für die Endentscheidung nach der gerade für solche Fälle verwendbaren Theorie Carrara's von der „prevalenza" der Angriff gegen die Rechtspflege den darin in gewissen Fällen gleichfalls liegenden Angriff gegen Private durchaus überwiegen und allein für die Rubrizierung des Delikts massgebend sein dürfen. [1])

dass eine neue Ausgabe, wie sie jetzt vorliegt („Den norske Straffelov udg. af Otto Mejlænder," Kristiania. Forlagt af P. T. Mallings Boghandel 1889), sehr zu begrüssen ist. Von der norw. St. P. O. erschien eine von den Proff. Getz und Hagerup trefflich annotierte Ausgabe („Lov om Rettergangsmaaden i Straffesager af 1ste Juli 1887", Kristiania, H. Aschehoug & Co. 1889) in schmucker Ausstattung. Den neuen Entwurf des Allgemeinen Teils des norw. St. G. B. besprach in sehr interessanter Arbeit kritisch v. Liszt in der „Tidsskrift for Retsvidenskab", 2. Aarg. 1889 S. 356—392, während Prof. Hagströmer fördernde Untersuchungen über die Interpretation des Strafgesetzes anstellt (S. 437—463).

[1]) Dochow in H. H. III 255; Schütze, Lehrbuch S. 317; Berner 15. Aufl. S. 428, v. Liszt 3. Aufl. S. 511, Wächter, deutsches Strafrecht S. 500, Hälschner II 897, Binding I 559, Hess S. 8. — A. A. Meyer 4. Aufl. S. 774, Loening, Grundriss S. 109.

Handelt es sich dagegen nicht um eine wissentlich falsche Anschuldigung, so hat der Staat gewiss keinen Anlass, von Amtswegen vorzugehen und von Amtswegen zu strafen. In der rücksichtlich solcher Fälle jüngst lebhaft erörterten Streitfrage, bei der die Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts auch wieder viel Material lieferte, möchte ich glauben, dass, mag man es auch als ein Recht des Einzelnen gelten lassen, Anzeigen für strafbar erachteter Handlungen zu erheben, desshalb eine schliesslich überall auf § 193 („Wahrnehmung berechtigter Interessen") zu stützende Straflosigkeit nicht angenommen werden darf, wie dieses Meyer S. 777, Herzog im Gerichtssaal 1873 S. 391, 1880 S. 108, v. Buri im Gerichtssaal 1881 S. 428, 429, auch von Schweizer Juristen Zürcher, St. G. B. f. Zürich, 1886 S. 114 Note 6 zu absolut behaupten. Ist der Zweck der Anzeige nicht Förderung der Rechtsordnung, sondern Befriedigung der Rachsucht oder Schädigung eines Konkurrenten, ist die Wahrung eines öffentlichen Interesses nicht einmal ernstlich ins Auge gefasst; ist die Anzeige in frivoler Weise, ohne dass der Urheber an ihre Begründung glaubt, erhoben; begnügt er sich eventuell auch damit, dass dem Gegner durch strafgerichtliche oder polizeiliche Erhebungen Unannehmlichkeiten erwachsen, dann kann auch m. E., wie Kronecker im Gerichtssaal XXXVIII (1886) S. 514 treffend ausführte, eine Straflosigkeit gemäss § 193 nicht gebilligt werden.[1]) Hiemit wäre auch einigermassen die wohl schwerlich völlig straflos zu lassende grobe Fahrlässigkeit, für deren Strafbarkeit u. A. Hess S. 42, 43 eintritt, getroffen. Merkwürdigerweise wird dieselbe in sonst ziemlich kasuistischen Gesetzen übergangen, während, was nach m. A. durchaus zu missbilligen ist, die einfache fahrlässige f. A. zum Teil mit schweren Strafen bedroht wird.[2])

---

[1]) So mit Recht auch Hälschner II 900; Hess S. 60; Olshausen Note 12a und 13 zu § 193 Seite 782, 783; R. G. II 6. Juli 1886 R. 8. 524.

[2]) So St. Gallen (1886) Art. 80 Abs. 3: „Wer sich einer f. A. oder Anzeige bei Amt ... nicht in rechtswidriger Absicht und nicht mit

Will man nicht anerkennen, dass f. A. und Formen der Beleidigung nicht nothwendig zusammengehörende Dinge sind, sowie dass f. A. doch ganz offensichtlich am Passendsten als Delikt gegen die Rechtspflege zur Seite des falschen Zeugnisses aufgefasst und behandelt werden kann, dann scheint mir nur noch ein befriedigender Ausweg offen zu stehen, der vielleicht beiden Parteien genügen kann, sonderbarer Weise aber bisher nur von einer Gesetzgebung — soweit solche mir zugänglich sind — betreten worden ist. Es ist dies die im niederländischen Strafgesetzbuch vollzogene Scheidung der ohne Hindeutung auf eine bestimmte Person erfolgenden Anzeige oder Klagerhebung wegen Verübung einer strafbaren Handlung, von deren Nichtverübung man unterrichtet ist, vorgesehen als Delikt gegen die öffentliche Obrigkeit bez. Staatsgewalt in Art. 188 (Strafe „Gevangenis" bis zu 1 Jahr); von der mit solcher Hindeutung erfolgenden „lasterlijke aanklacht" durch schriftliche „valsche klachte of aangifte" in art. 268 als Delikt gegen Private. [1]) Eine solche Auffassung

dem Bewusstsein der Unwahrheit, sondern aus Unbesonnenheit schuldig macht, indem er unterlassen hat, sich von der Wahrheit seiner Aussage vorher mittelst eigener, unmittelbarer Sinneswahrnehmung (sic!) persönliche Gewissheit zu verschaffen, ist mit Geldstrafe bis auf Fr. 1000 allein oder in Verbindung mit Gefängniss bis auf 1 Jahr zu bestrafen." Gleiche Strafe tritt ein, wo die falsche Beschuldigung oder Anzeige nur auf ein Vergehen oder eine Uebertretung gerichtet oder für den Verleumdeten ohne weitern Nachteil geblieben ist. Milder Graubünden § 202, Schaffhausen § 195, Norwegen 17. Kap. § 4, Schweden 16. Kap. § 4, Finland 26. Kap. § 4 (mit Straffreiheit bei Vorliegen triftiger Verdachtsgründe). Das Recht von Appenzell-Innerrhoden betrifft das Bundesgerichtserkenntnis in B. VIII 482 der Entscheidungen.

[1]) Vgl. Ontwerpen van een Wetboek van Strafrecht, 's Gravenhage 1875 bl. 197 (Memorie van toelichting) und den Kommentar von Polenaar en Heemskerk, Amsterdam II 346, 241. — Das gesamte Material der Strafgesetz- und Strafprozessgesetzgebung, bearbeitet von H. J. Smidt und E. A. Smidt, liegt nunmehr in 5 Bänden für jene und in 2 Bänden für diese abgeschlossen vor. Für den allgemeinen Teil ist auf die rechtsvergleichende Darstellung von v. Swinderen „Het hedendaagsche Strafrecht in Nederlanden en in het buitenland", Groningen 1888—89 zu verweisen. Verschiedene europäische Strafgesetze (einzelne Schweizerkantone, Norwegen, Rumänien, Serbien, Türkei, Griechenland, Monaco, San Marino, auch im ganzen Portugal) fehlen.

ist jedenfalls haltbarer, als die so vielfach nachgeahmte Formel der „dénonciation calomnieuse“ im Code pénal art. 373, Code pénal belge, art. 445, Luxembourgeois, 445, Genève, art. 302 („dén. diffamatoire“), Fribourg, art. 365, Valais, art. 275-277 (calomnie), Vaud, art. 262, Projet de Code pénal de Neuchâtel, 5 mars 1889, art. 156 u. s. w.[1]) Natürlich erschiene dem Gesagten zufolge auch eine Einreihung der f. A. unter die Delikte gegen Treue und Glauben als minder passend.

Gehen wir nun nach Erledigung der Klassifikationsfrage zur Erörterung des Thatbestandes über, so glaube ich, dass das deutsche Reichsstrafgesetzbuch hier durchaus das Richtige getroffen hat.

Zuerst spricht dasselbe von einer „Anzeige“, worunter gewiss nur die freiwillig „aus eignem Antriebe der Behörde gemachte“ Mitteilung verstanden werden darf, wohin ich aber auch den Antrag auf Strafverfolgung und die Privatklage (welche Schütze S. 318 Anm. 2 nicht hieher rechnet) stellen und (ganz wie v. Liszt falsche Aussage vor Gericht oder öffentlicher Behörde, Graz 1877 S. 132, Herbst, Handb. d. allg. österr. Strafrechtes, 6. Aufl. 1878, I, 434, Hess, S. 14) Verantwortlichkeit des Beschuldigten annehmen würde, wenn er fälschlich dritte Personen der ihm zur Last gelegten That beschuldigt. Eine Hindeutung auf die prozessualen Formen der Einleitung des Verfahrens zu geben, kann auf Abwege und zu Unklarheiten führen. So sagt das norwegische Strafgesetzbuch in der neuen Fassung seines die f. A. und die Ehrenkränkungen zusammenfassenden 17. Kapitels § 1: „Wer wider besseres Wissen einen Andern wegen einer strafbaren Handlung vor Gericht einklagt („indklager“) oder anklagt („tiltaler“) oder vor einer Behörde anzeigt („angiver“).“ Jenes erste soll „öffentliche Strafverfolgung bei Antragsdelikten beantragen,“ das zweite „mittels unmittelbarer Ladung eine Privatverfolgung beginnen“ bedeuten (so Prof. Hagerup), wobei das „indklager for Retten,“ neben „angiver“ pleonas-

[1]) Vgl. auch Temme, Schweiz. Strafrecht 1855 S. 492 ff.

tisch und desshalb wenig zutreffend ist, weil die Klage bei Antragsdelikten nicht an das Gericht, sondern an die Staatsanwaltschaft zu richten ist. Aehnliche Schwierigkeiten ergeben sich für das schwedische Gesetz, 16. Kap. § 1, da hier die Grenzen der Anklageberechtigung der Behörde und andrerseits Privater trotz kgl. Verordn. v. 16 Febr. 1864 § 19 N. 2, 3, 4 recht unbestimmte, jedenfalls die Berechtigungen Privater weiter als anderwärts gehende zu sein scheinen.[1]) Ebenso gilt die Trennung von „querelar maliciosamente contra determinada pessoa," welche mit schwerer Strafe („degredo temporario") im Art. 244 d. Portugies. Strafgesetzbuches bedroht ist, von der kalumniösen Mitteilung oder Denuntiation (mit oder ohne Unterschrift) in Art. 245 den dortigen Schriftstellern als überflüssig.[2]) Nicht minder herrscht in Italien mancher Streit über die Unterschiede der denunzia, querela, riferto, calunnia.

Zutreffend ist sodann, dass Anzeige bei einer „Behörde" allgemein genügt, worunter auch ein untergeordnetes Organ einer Behörde fällt, welches verpflichtet ist, die Anzeige letzterer zu übermitteln (Hess S. 20). Es muss darin ferner „jemand" der Begehung einer „strafbaren Handlung oder Verletzung einer Amtspflicht" beschuldigt sein, d. h. also eine individuelle, existirende, dritte Person, womit die Selbstbezichtigung, welche von einzelnen Gesetzen gleichfalls bedroht ist, ausgeschlossen wird. Dass in einer falschen Selbstanzeige eine Irreführung der Behörde liegt, ist natürlich nicht abzuleugnen, wohl dagegen einzuwenden, dass die Verhältnisse, unter denen es gewöhnlich zu solchen kommt, meistens eine strafrechtliche Verantwortlichkeit an sich nicht werden bestehen lassen, sodass, von anderen Inkonsequenzen abgesehen, eine Strafbestimmung als überflüssig bez. wenig rätlich erscheint.

---

[1]) Vgl. Assarsson in der Nordisk Retsencyklopædi 3. Heft 1880 s. 257; Carlén, Kommentar öfver Strafflagen, Stockh. 1866 s. 291. — Für Finland kommen §§ 15—19 der Einf.-Verord. in Betracht.

[2]) Für Spanien art. 340, 341 (wie die neueren fast gleich lautenden Entwürfe) vgl. Pacheco, El código penal, 5. edicion, Madrid 1881 II. 348.

Oder es müssten vielleicht lokale Verhältnisse eines Landes hiefür sprechen. So hat denn auch das neue italienische Strafgesetzbuch, das mit 1. Jan. 1890 in Kraft getreten ist, auf eine solche Bestimmung nicht verzichten zu können geglaubt. Art. 211 Abs. sagt: „Alla stessa pena (reclusione sino a trenta mesi) soggiace colui che innanzi all' Autorità giudiziaria dichiara falsamente di aver commesso o di essere concorso a commettere un reato, eccetto che la falsa dichiarazione sia diretta a salvare un prossimo congiunto.“ Eine solche Bestimmung hielt Lucchini höchstens dann für gerechtfertigt, wenn gehandelt werde „per fine di un illecito interesse,“ während andrerseits auch die vom Gesetz gemachte Ausnahme vielfach bekämpft wurde, da viel eher andere Personen als die dort genannten begünstigt werden (Crivellari concetti fondamentali di diritto penale, 1888, p. 520 ff.). Die ministerielle Begründung p. 110 scheint hier einmal etwas schwach! Dass übrigens die falsche Selbstanschuldigung als Begünstigung aufgefasst werden kann (Kessler im Gerichtssaal 1886 S. 576, Olshausen zu § 257 Note 17c), lässt sich freilich nicht bestreiten.

Beifallswerth ist es, wenn die Anzeige sich beziehen soll auf eine „strafbare Handlung oder Verletzung einer Amtspflicht,“ insofern, was letzteres Moment betrifft, nicht eine bloss disziplinarisch strafbare Handlung genügen soll. Schwierigkeiten bietet das Moment der „strafbaren“ Handlung für die Interpretation. Ohne hier in Einzelheiten einzugehen, glaube ich, dass man mit Hess S. 23 ff. annehmen muss, es sei die Eigenschaft einer Handlung als einer strafbaren zwar durch vorliegende Schuldausschliessungsgründe, nicht aber auch blosse Strafaufhebungsgründe beseitigt. Selbstverständlich bereitet dann auch das Moment, die Beschuldigung müsse in erster Linie objektiv falsch sein, wie in allen Ländern, auch bei uns Schwierigkeiten, ganz ähnlich dem Moment des „wider besseres Wissen,“ das gewiss als das positive Wissen, die Beschuldigung sei falsch, aufzufassen ist.[1]) Neben dem Bewusstsein vom Vorhandensein des ob-

[1]) Vgl. die interessante Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 19 S. 386 ff.

jektiven Thatbestandes und von der Falschheit der Beschuldigung wird nun aber nicht weiter, wie sonst oft geschehen ist, gefordert, dass durch die f. A. eine Untersuchung oder Bestrafung bezweckt werde — so nahe das natürlich auch liegt — um einen „Unschuldigen" zur Bestrafung zu bringen. Die Unrichtigkeit dieser Formel ist so oft besprochen worden, dass man sich in der That wundern muss, wenn das neue ital. Strafgesetzbuch in art. 212 („calunnia") wieder dieselbe aufnimmt.[1])

Das Delikt ist vollendet mit Kenntnisnahme der Behörde,[2]) nicht, wie frühere Gesetze oft bestimmten, erst mit Eröffnung der Untersuchung oder dergl. Einwilligung des fälschlich Bezichtigten behebt nicht die Rechtswidrigkeit des Handelns; so wenigstens Binding Handbuch, I, 718, Anm. 31, S. 729 Anm. 33, Hess, S. 45 gegenüber Kessler, die Einwilligung d. Verletzten, 1884, S. 71 und Gerichtssaal 1886, S. 576, welcher der Ansicht ist, dass das in § 164 angenommene Interesse der Strafrechtspflege oder Interesse des Publikums an korrekter Verwirklichung der Strafdrohungen Zwecks Erhaltung ihrer abschreckenden Kraft, soweit es als ein reales und schutzbedürftiges anerkannt werden könne, durch das Verbot der Begünstigung des Schuldigen in § 257 ausreichend geschützt sei, sonst auch die falsche Selbstanklage hätte für strafbar erklärt werden müssen, was nicht geschehen ist und von Binding, I, 700 als Inkonsequenz des Gesetzes bezeichnet wird.

Das im deutschen Strafgesetz bestimmte Strafmaass halte ich, abweichend von Anderen, wie z. B. von Geyer,[3]) gleichfalls für völlig angemessen und in richtigem Verhältnis zu den strafbareren Delikten des falschen Zeugnisses, Meineides, Fälschung und dgl. stehend, für welche man keine ent-

---

[1]) Vgl. namentlich Carrara Programma § 2614; Getz S. 46 betreffs § 1 Kap. 17 des bisherigen norweg. St.-G.-B.; Falzon, Annotazioni alle leggi criminali per l'isola di Malta, Malta 1872 p. 180, 181.

[2]) Ueberall wird behauptet „mit Erstattung der falschen Anzeige." Dies scheint mir dem Wesen des Delikts nicht entsprechend.

[3]) Vgl. Rivista penale II p. 25.

sprechende Sanktion finden könnte, wenn man schon hier die volle Strenge des Gesetzes erschöpfen, ja verschwenden wollte.[1]) Unfassbar ist mir, wie man noch heutzutage hier zu langjähriger, selbst lebenslänglicher Freiheitsstrafe, ja sogar Todesstrafe greifen kann — Bestimmungen, welche ja allerdings nur auf dem Papiere stehen und allen Grundsätzen der Kriminalpolitik, des Kausalzusammenhanges und der Psychologie widersprechen.[2]) Mit Aufstellung eines milden Strafmaasses entgeht man auch dem kriminalpolitisch gewiss lieber zu vermeidenden Auswege, eine Anzahl von Milderungs- oder Minderungsgründen der Strafbarkeit, vielleicht sogar Schuldausschliessungsgründe aufzustellen, welche dahin führen können, die Strafwürdigkeit des Delikts geringer zu erachten, als dies den Intentionen des Gesetzgebers entsprechen kann, so dass damit die Autorität des Gesetzes gewaltig abgeschwächt wird. Mit solchen Momenten beschäftigt sich von jeher eingehend die italienische Doktrin, wenn sie von „calunnia inconsulto calore prolata," vom „giusto dolore," von Retorsion und Widerruf (Cod. toscano, art. 268, Codice sardo,

---

[1]) Gegen die masslos hohen Strafen sprachen sich schon frühzeitig aus: Temme, Preuss. Strafrecht S. 769 und v. Buri, Abhandlungen, Giessen 1862 S. 24 Note 17.

[2]) St. Gallen Art. 82; Aargau § 166 (welches freilich auch in seinem Ergänzungsgesetz betr. die Strafrechtspflege v. 7. Juli 1886 § 58 Eid des Klägers über Benennung des Thäters oder aber Reinigungseid des Beklagten kennt!); Schwyz § 89; Obwalden art. 60; Valais art. 276; Luzern § 141, 147; Graubünden § 201 N. 2; Zürich § 105; Bern Art. 181 Abs. 2; Tessin Art 179; Oesterreich § 210 („Verläumdung") = Bosnien-Hercegovina (1880) § 293 (mit Zusatz d); Norwegen (1889) Kap. 17 § 3 (bis auf Lebenszeit); Finland (1890) Kap. 26 § 1 Abs. 2; Schweden (höchst kasuistisch) Kap. 16 § 3 gegenüber milderen Strafgesetzen, wie Basel § 83; Thurgau § 220—222; Schaffhausen §§ 194, 195; Solothurn § 94; Zug § 67; Glarus § 103; Dänemark §§ 224, 225; Rumänien Art. 298; Serbien § 209; Griechenland (Gesetz v. 27. Juni 1850 Art. 27, mitgeteilt in Rivista penale V 357), Russland Art. 940, 941, Code pénal Art. 373; Code pénal belge Art. 445; Code Luxemburgeois Art. 445. Sehr beachtenswerth erscheinen mir die Ausführungen über die „decadenza della pena" von Carnevale, Critica penale, Lipari 1889 p. 119 ff.

art. 379) handelt, wie auch das neue ital. St. G. B. in art. 213 eine Strafermässigung um $^2/_3$ zulässt, wenn der Schuldige die Beschuldigung widerruft oder die Simulation aufdeckt, bevor irgend ein Akt des Verfahrens gegen die verleumdete Person erfolgt ist, und um $^1/_3$, wenn dies vor Verkündung des Juryverdiktes oder Verkündung des Urteils in andern Strafsachen geschieht. Noch milder in dieser Beziehung Codice Ticinese art. 181.

Eine Unterscheidung danach zu machen, ob Jemand einer strafbaren Handlung, welche weder von ihm noch von Anderen begangen ist, oder aber einer zwar vorgefallenen, aber Andren zur Last fallenden oder endlich unter Angabe von Momenten beschuldigt wird, welche den Charakter der strafbaren Handlung wesentlich verändern, nicht bloss unbedeutende, wenig relevante Modalitäten (wie z. B. Zahl und Werth der gestohlenen Gegenstände, also sogen. Uebertreibungen des Sachverhaltes) betreffen, scheint mir nicht nöthig, mag es auch in der ital. Doktrin noch immer üblich sein, die calunnia „materiale" von der „speciale" („quando un delitto vero s'imputa a chi non ebbe parte") zu scheiden,[1]) wie dieselbe auch noch mit Vorliebe je nach dem Beweisergebnis die sog. presunta manifesta und manifestissima trennt (Carrara §§ 2620 ff.), wie dies Giuliani, Istituzioni 3. ediz. Macerata 1856 II 15 f. und vor ihm Carmignani, Elementi § 846 (ediz. Ambrosoli 1863) gethan hatten, während Cremani de jure criminali libri tres, ed. Busatti, Mac. 1835, II, 230 die accusatio calumniosa, temeraria und bona fide porrecta schied.

Noch bleibt eine interessante, die Praxis vielfach beschäftigende Frage zu erwähnen, ob nämlich bei späterem

---

[1]) Ueber die Scheidung von „calunnia" (Cod. Sardo Art. 375) und „falsa denuncia" (Art. 380) sind die Kassationshöfe Italiens verschiedener Ansicht, wo jemandem ein nicht vorgefallenes Delikt vorgeworfen wird. Ersteres Delikt nimmt an Kass. Neapel (Riv. pen. III 545 e Nota, XVIII 548 n. 1), letzteres die Kass. Palermo (XIX 93, XXIX n. 50). Konkurrenz beider Artikel verwirft Impallomeni, Concorrenza reale e formale dei reati, Palermo 1886 p. 65.

falschem Zeugnis des ursprünglich falsch Bezichtigenden die f. A. in dem falschen Zeugnis als dem „majus“ aufgehe, oder aber besondere Verantwortlichkeit nach sich ziehe. Ersteres würde mir als befriedigendste Lösung erscheinen, wofür sich auch einzelne Schriftsteller als allein sinngemäss entscheiden, daneben auch einzelne Gerichtshöfe wie z. B. die Corte di Messina, 26 giugno 1872 (wie Carrara § 2637 berichtet).[1]) Der Gesetzgeber schützt dasselbe Rechtsgut in doppelter Form, ähnlich wie beim Zweikampfe und Herausforderung zu demselben. Allein es scheint mir zweifelhaft, ob man in der f. A. gegenüber späterem falschen Zeugnis wie bei Herausforderung zum Zweikampfe vorbereitende Schritte sehen kann; auch dürfte — mögen die Anschauungen hierüber auch noch weit auseinandergehen — eine Handlungseinheit nicht vorliegen, so dass ich doch schliesslich zur Annahme einer Realkonkurrenz (wie das Erkenntnis bei Stenglein IV 130) komme, soweit nicht der schwankende Begriff des fortgesetzten Verbrechens (Stenglein V, 268) im einzelnen Fall, wie ganz gut möglich, eine andere Lösung erlaubt. Dagegen würde ich wieder mit Binding I, 559 in mehrfacher Beschuldigung derselben Person bei mehreren Behörden nur einen qualifizierten Angriff desselben Rechtsgutes erblicken.

Die Bestimmung des Absatzes 2 des § 164 bedarf keiner Rechtfertigung. Zweifelhaft ist nur, ob mit der Formel „es soll mit dem Verfahren und mit der Entscheidung über die f. A. inne gehalten werden“ gegenüber der in § 191 beliebten Fassung „ist inne zu halten“ lediglich eine instruktionelle Vorschrift gegeben werden sollte, deren Nichtbeachtung kaum als Revisionsgrund gelten könnte (Olshausen, S. 666 Note 18).

Bezüglich des § 165 ist es wohl eine durch sehr zarte Rücksicht auf den Schuldigen beeinflusste Buchstabeninterpretation des Wortes „Verurteilung“, wenn man die Urteilsgründe davon ausschliessen will (Olshausen S. 667), wie es andererseits wenig passend zu sein scheint, dass ent-

---

[1]) Vgl. Rivista penale XXVIII 43.

gegen den als baaren Auslagen nach dem Gerichtskostengesetz für die Ausfertigung des Urteils vom Schuldigen einzuziehenden Kosten der Verletzte die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung vorstrecken muss. Billigenswert dagegen ist die Vorschrift über das Ruhen der Verjährung (Hess S. 71, Olshausen zu § 69 Note 6 II a, S. 367).

Für Fälle der Beteiligung Mehrerer ist natürlich die Schuld des Einzelnen individuell festzustellen.[1])

Bisher war nur von dem gewöhnlichen Falle die Rede, dass die f. A. durch wissentlich falsche Anzeige bei einer Behörde begangen ist. Aber der Angriff auf die Rechtspflege kann auch noch in vielen anderen Formen erfolgen und frägt sich, ob das Gesetz nicht solche gleichfalls vorsehen sollte. Eine in Italien sehr beliebte Formel betrifft das „simulare o fingere le tracce, in modo che si possa iniziare un procedimento penale per accertarlo.“ Es gehören hieher Fälle, wie die, dass jemand dadurch verdächtigt werden soll, dass in die Behausung desselben Sachen, Waffen oder Instrumente geschafft werden, welche bei ihrer Auffindung denselben verdächtigen; dass Kleidungsstücke desselben mit Blut etc. bespritzt, Veranstaltungen getroffen werden, dass in den Papieren der Person entweder wichtigere fehlen oder verdächtigende vorgefunden werden. Ein solches Verhalten kann gewiss sehr schwere Folgen nach sich ziehen und unter einer abgefeimten, hinterlistigen Bevölkerung sehr gefährlich werden. Viele Gesetze haben darauf Rücksicht genommen, so z. B. codice Parmense (1821) art. 396, Estense (1856) art. 333, Toscano, art. 266 und 151, Sammarinese (1865) art. 288,[2]) Sardo (1839) art. 389, (1859) art. 377, Ticinese, art. 177, 178; in Deutschland früher Bayern (1813) Art. 288, Oldenburg (1814) Art. 293, Braunschweig (1840) § 144, Baden (1845) § 285, Thüringen (1850) Art. 188, Hannover (1840) Art. 217. Die

---

[1]) Hierüber neuestens sehr gut Nicola Framarino dei Malatesta, Studio sulla comunicazione delle circostanze nel delitto, Napoli 1887.

[2]) Ueber die wenig erfreulichen Zustände in diesem freiesten, glücklichsten Lande (!) der Welt vgl. den interessanten Bericht in Rivista penale, marzo 1890 p. 283 ff.

ital. Doktrin spricht hier von „calunnia reale“ und entwickelt Carrara § 2655 die vielen Streitfragen über Vollendung, Versuch, Fehlschlagen, Vorbereitung dieses Deliktes, wodurch man schon einigermassen gegen diese besondere kriminalistische Figur eingenommen wird. Es werden nämlich gewöhnlich andere Verbrechensbegriffe völlig ausreichen, um solche Handlungen zu treffen, z. B. Fälschung von Beweismitteln. In dieser Richtung bewegt sich die Gesetzgebung von Malta[1]) art. 102 (fabbricazione di false prove) neben art. 103 (impedimento di prove), der Entwurf von Bremen § 296 (Schwarze, Kommentar, 5 Aufl. 1884, S. 487 Note 3) wie Bayern (1861) art. 198, namentlich aber in grosser Ausführlichkeit der Indian Penal Code[2]), art. 192-196 (fabricating or using false evidence) und art. 211 (false charge), der kroatische Strafgesetzentwurf § 202 (bei Tauffer, Gesammelte Wohlmeinungen, Wien 1882, S. 223) wie der österreichische, ferner wohl auch Norweg. St. G. (1889) Kap. 17

---

[1]) Auf diese Gesetzgebung hingewiesen zu haben ist Verdienst von Geyer (Krit. Vierteljahresschrift XIV 175, XV 198, Strafrechtszeitung 1872 S. 35).

[2]) Es ist höchst lehrreich, aus der soeben erschienenen trefflichen rechtsvergleichenden Ausgabe von Phillips (Comparative Criminal Jurisprudence I. Penal Law II. Criminal Procedure, Calcutta 1889) die grossen Schwierigkeiten zu ersehen, mit denen die dortige Verwaltung gegenüber den zahlreichen f. A. zu kämpfen hat (Vol. I p. 88). Uebrigens steht jetzt für diese wichtige, vor kurzem auch in Basel zur Kognition gezogene Gesetzgebung (vgl. Stooss, Ztsch. f. Schweiz. Strafrecht II 234 ff.) sowohl die treffliche Ausgabe von Whitley Stokes, The Anglo-Indian Codes, 2 Bde. mit Supplement, Oxford 1887—1889, wie für die Civil- und Strafprozessordnung die Ausgabe von Griffiths, London und Madras 1889 zu Gebote. Ueber die berühmte von Stokes in Bd. 2 mitgeteilte „Evidence Act“ vgl. Emil Schurter, Grundzüge des materiellen Beweisrechtes in der schweiz. Civilprocessgesetzgebung, Zürich 1890 S. 4, 67, 247, 315, 402. — Im englischen Rechte gehört die f. A. unter die „conspiracy to defeat or pervert justice“ (Stephen, Digest 1877 Art. 142, Harris, Principles of the Criminal Law 1877 p. 125 n. 3[a], Archbold's Pleading and Evidence, 18. ed. 1875 p. 978, Macdonald Criminal Procedure [Scotland] Act, 1887 p. 28). Wie wenig befriedigend diese „conspiracy“ Lehre ist, hat soeben wieder Digby in der „Law Quarterly Review“, April 1890 p. 130 ff. dargelegt.

§ 2 und Finland, Kap. 26 § 2 nebst Schweden, Kap. 16 § 2. Annähernd ähnlich Zürich § 105, Ungarn § 227. Und so kommen wir schliesslich zu der Bestimmung des Ungarischen Strafgesetzbuchs § 230: „Wem solche Tatsachen oder Beweise bekannt sind, von welchen die Freisprechung des unschuldig in Untersuchung Gezogenen oder die Befreiung eines unschuldig Verurtheilten abhängt, und dieselben dem Betreffenden, dessen Angehörigen oder der bezüglichen Behörde nicht mitteilt, obwohl er dies ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen oder eine schuldlose andere Person hätte thun können, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Gefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen“ — welchem § der kroatische Entwurf § 204 sowie der neueste Oesterreichische entspricht. Wenn Mayer, das Ungar. Strafgesetzbuch, Wien 1878, S. 234 sagt: durch die Fassung: „Wer... kennt“ sei angedeutet, dass der Betreffende auch positiv wissen müsse, dass das Bekanntwerden dieser Beweismittel die Freisprechung bez. Befreiung zur Folge habe — mit welchem Erfolge müsse die zukünftige Praxis lehren — so kann ich in dem Wortlaut des Originaltextes eine Stütze für diese Ansicht nicht finden,[1]) dagegen demselben darin zustimmen, dass demjenigen gegenüber, der verschweigen will, alle Strafbestimmungen unvermögend sein werden, andrerseits aber die allzu Redseligen die Justiz leicht auf falsche Fährten zu leiten im Stande sein werden!

Sonach würde eine Nachahmung dieser fremden Vorbilder im Ganzen kaum zu empfehlen sein.

---

[1]) Vgl. Kautz, A magyar büntetöjog tankönyve, Budapest 1881 S. 495. 496. — Die jetzt sehr selten gewordene gelehrte Abhandlung von Hammerskjöld, Om falsk angifvelse och ärekränkning, Upsala 1875 — für deren gütige Beschaffung ich Hrn. Prof. Hagströmer verpflichtet bin — konnte leider bei obiger Arbeit nicht mehr verwerthet werden.